

Aktenzeichen: 6 ABR 32/84
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 12. November 1987
- 6 ABR 32/84 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 5. Juli 1983
- H 10 BV 8/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 4. November 1983
- 3 TaBV 23/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschwerdeentscheidung im Beschlußverfahren o. Tatbestand

Gesetz:

ArbGG § 96; ZPO §§ 543, 564, 565

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 32/84

3 TaBV 23/83 Hamburg

Verkündet am
12. November 1987

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts im Termin vom 12. November 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und E. Schmidt beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. November 1983 - 3 TaBV 23/83 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner ist Mitglied des im Werk H der weiteren Beteiligten gewählten Betriebsrats, des Antragstellers. Er hält sich für berechtigt, Unterlagen des Betriebsrats abzuschreiben. Demgegenüber meint der Antragsteller, dem Antragsgegner stehe dieses Recht nicht zu.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß der Antragsgegner nicht berechtigt ist, Unterlagen des Antragstellers abzuschreiben.



Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Antrags beantragt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und unter I. der Gründe ausgeführt:

"Von der Darstellung des Sachverhalts wird in entsprechender Anwendung des § 543 Abs. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) abgesehen (vgl. Grunsky, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, 4. Aufl. 1981, § 91 Rnr. 3)."

Mit der durch Beschluß des Senats vom 3. Mai 1984 - 6 ABN 6/84 - zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein erstinstanzliches Verfahrensziel weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die nach Zulassung durch den Senat statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsgemäß und rechtzeitig begründete Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Der angefochtene Beschluß enthält keinen tatbestandlichen Teil. Das ist ein von Amts wegen zu berücksichtigender Mangel, der im Urteilsverfahren grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht führt, auch wenn die Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts zugelassen worden ist (Senatsurteil vom 22. November 1984 - 6 AZR 103/82 - AP Nr. 5 zu § 543 ZPO 1977; BAGE 46, 179 = AP



Nr. 4 zu § 543 ZPO; BGHZ 73, 248). Denn auch in diesem Fall findet gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision statt.

Dasselbe gilt im Beschlußverfahren, auch wenn § 96 ArbGG nur auf die entsprechende Anwendung der §§ 564, 565 ZPO, nicht aber auf § 543 ZPO verweist. Der Zweck der Vorschrift, eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sach- und Streitstands zu ermöglichen, gebietet die entsprechende Anwendung des § 543 ZPO im Beschlußverfahren (Senatsbeschluß vom 31. Januar 1985 - 6 ABR 25/82 - AP Nr. 2 zu § 92 ArbGG 1979). Eine rechtsbeschwerderechtliche Überprüfung der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ohne tatbestandlichen Teil der Gründe ebensowenig möglich wie die Überprüfung eines Urteils ohne Tatbestand im Revisionsverfahren.

Das Landesarbeitsgericht hat durch seine Formulierung unter I. seiner Gründe auch nicht auf den tatbestandlichen Teil der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen. Der Satz läßt vielmehr erkennen, daß gerade nicht von der Möglichkeit der Bezugnahme nach § 543 Abs. 2 ZPO Gebrauch gemacht worden ist, sondern von einer Darstellung gänzlich abgesehen worden ist.

Von der Aufhebung der Beschwerdeentscheidung kann auch nicht deswegen abgesehen werden, weil sich die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung aus ihr selbst ergeben (vgl. BGH NJW 1983, 1901). Die weiteren Gründe der Beschwerdeentscheidung enthalten nur knappe Angaben zum Sachverhalt. Sie sind als Entscheidungs-



grundlage nicht ausreichend.

Dr. Röhsler

Schneider

Dörner

Schmidt

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)